
Erste Abtheilung.

§. 1.

Von der Kirchenmusik-Ordnung.

Die Kirchenmusik-Ordnung bestehet vorzüglich in der Beobachtung der verschiedenen Feste und Ceremonien; in der Abwechslung der Musikklassen nach den Festen; in der Wahl angemessener Musikstücke und deren anständigen Aufführung; und in der Gleichförmigkeit mit der Mutterkirche, wodurch sich unsere Religion hauptsächlich auszeichnen soll, wohin auch die höchsten k. k. und hohen Diözes-Verordnungen zielen, welche gehörigen Orts im Auszuge angeführt sind *).

*) Nach höchster Hof-Verordnung ddo. 21. April 1783, und 16. Februar 1786, und Bestätigung ddo. 17. März 1791, wie auch ddo. 13. Juni 1793, wurde in den österreichischen Staaten

Da nun eine Verschiedenheit der Feste und Ceremonien im Gottesdienste Statt hat, so ist die Musik auch nach dieser einzurichten.

Vorzüglich sind die vorgeschriebenen Texte in Erwägung zu ziehen. Denn es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, im Musikchore könne man einen Text nach Willkühr singen, oder abkürzen. Hier tritt die Musik, besonders der Gesang, als wesentlicher Theil des Gottesdienstes ein, und ist gleichsam das Organ des Priesters bei feierlichen Handlungen, wo dieser nicht Alles laut singen oder beten kann, sondern nur manchmal die ersten Worte eines Textes anstimmt, welcher dann im Chor fortgesetzt werden muß; daher zu dessen Erleichterung sowohl, als zur größeren Erhebung der Feierlichkeit und Ausfüllung der Zeit, während den stillen Handlungen und dem Gebete des Priesters, die Musik in die Kirche eingeführt wurde.

eine neue Gottesdienst-Ordnung eingeführt, wobei die höchste Absicht dahin ging: daß in der Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes eine anständige Gleichförmigkeit, unserer Religion gemäß, hergestellt werde.

Um so wichtiger ist im Chore die Beobachtung der vorgeschriebenen Kirchen-Texte nach dem Missale und Brevier, und um so weniger hat hierin eine Willkührlichkeit Statt; sonst könnte man auch statt dem Kyrie oder Agnus eine Concert-Arie, oder ein Graduale singen.

Die Kirchenmusik besteht eigentlich nur in zwei Hauptgattungen, nämlich: in der Choralmusik, und in der Figuralmusik. Doch hat jede dieser Hauptgattungen ihre Unterabtheilungen.

Der Choral ist dreifach: a) der einstimrige; b) der mehrstimmige; und c) der figurirte Choral, oder die alte Mensuralmusik.

a. Die Figuralmusik oder neue Mensuralmusik ist zweifach: die ordinäre und die solenne Figuralmusik.

Von der Choralmusik.

Der einstimrige Choral (cantus firmus, oder der Gregorianische Gesang) ist die erste und älteste Musikgattung. Dieser stammt unläugbar aus den ältesten Zeiten her, und ist das einzige Ueberbleibsel von der Musik alter

Völker. Ein Beweis seines Alterthums ist, daß die echten alten Choralmelodien in den alten griechischen Tonarten gesetzt sind. Er bestehet aus einer einfachen, leichten, langsamen, taktlosen Melodie mit einem Umfange von wenigen Tönen, daher er (vorzüglich der Ambrosianische) in den frühesten Zeiten von dem Volke leicht konnte mitgesungen werden, bis er erweitert wurde, wo ihn dann der Klerus allein übernahm.

Der einstimmige Choral, so feierlich er mit einem guten Vortrag ist, wurde doch in der Folge zu trocken befunden, daher man ihn in zwei Chöre theilte; später auch die Orgel dazu verwendete, welche die Absätze, theils zur Abwechslung, theils zur Erholung und Erleichterung der Sänger, mit einem kurzen passenden Vor- und Zwischenspiele ausfüllen mußte.

b) Um diesem Chorale noch mehr Mannigfaltigkeit zu geben, wurde er von zwei bis drei Singstimmen harmonisch begleitet, wodurch der mehrstimmige Choral entstand, der bei besondern Gelegenheiten gebraucht wurde.

c) Bisher war dieser Choral taktlos, in

haltenden Noten bestehend, und die Töne wurden nur nach dem Sylbenmaße des Textes gesungen. Als aber das Zeitmaß (Takt) erfunden war, so beschränkte man ihn auch dahin, und gab ihm Figuren, daher er der figurirte Choral genannt, und auch öfter von Posaunen unterstützt wird.

Von der Figuralmusik.

Unter Figuralmusik versteht man jene Musik, die mehrere geschwinde Figuren nach dem strengen Zeitmaße enthält, worin nicht allein die Gesangstimmen wechselweise, sondern auch die Instrumente oft die Melodie führen. Sie theilet sich in die ordinäre und solenne Musik.

So wie die Feste und Gebräuche der Kirche in Klassen eingetheilt sind, eben so kann auch die Kirchenmusik in Klassen, beiläufig nach folgender Ordnung, getheilet werden.

Chormusik-Klassen *).

Die erste Klasse kann bestehen in vier

*) Es wurde in jeder Diözese insbesondere ange-

befetzten Vocalstimmen, Orgel mit vollem Werke (Prinzipalstimmen), befetzten Violinen, Contraviolon, Violoncell, nebst erforderlichen Blasinstrumenten, dann Trompeten und Pauken mit Intraden.

Zweite Klasse mit minderer Besetzung und Intraden.

Dritte Klasse wie die zweite, doch ohne Intraden.

Vierte Klasse: vier Vocalstimmen, Orgel, Violinen und Contraviolon; nach Beschaffenheit des Chores auch zwei Posaunen oder Horn.

ordnet, daß in Ansehung der Feierlichkeit des Gottesdienstes zwischen den gewöhnlichen Sonntagen, den Frauen- und andern Feiertagen, dann den hohen Festtagen des Herrn, ein Unterschied zu machen, und auf dem Lande insgemein an Sonntagen der Messgesang: „Wir werfen uns darnieder,“ an Frauentagen und andern Festtagen des Herrn, wie auch in den festis dedicationis et patrocinii, der Messgesang: „Hier liegt vor deiner Majestät,“ oder ein lateinisches Amt mit Instrumenten zu halten sey; die Trompeten und Pauken aber nur an den genannten hohen Festtagen beim Hingehen zum Altare und beim Weggehen gebraucht werden können.

Fünfte Klasse: vier Vocalstimmen, gedämpfte Orgel ohne Vor- und Zwischenspiel, und drei Posaunen.

Sechste Klasse: vier Vocalstimmen, ein Cornett oder Clarinett und drei Posaunen, zur Unterstützung der Sänger, ohne Orgel.

Siebente Klasse: vier Vocalstimmen mit stiller Orgel zur Unterstützung der Sänger.

Achte Klasse: Choral, der einstimmige.

Neunte Klasse. Volksgesang.

Jeder Chor kann sich, nach Beschaffenheit seines Musikstandes, eine Klasse wählen, doch immer mit Rücksicht auf die sich darauf beziehenden Verordnungen.

Von dem Chordirector.

Der Chordirector ist der Geist und die Seele der Kirchenmusik; von ihm hängt Alles ab, was zur guten Aufführung einer Andacht erweckenden Kirchenmusik gehört.

Ist er nicht selbst Tondichter, so muß er doch reine Urtheilskraft in Hinsicht des Charakters der Tonstücke, und Kennt-

n iß der Gesang- und Instrumental- Stimmen, und der lateinischen Sprache haben.

Der Charakter der Kirchenmusik ist dreifach: 1. Lob, Triumph oder Freude; 2. Bitte; 3. Trauer. An hohen Festtagen oder Dankfesten ist gewöhnlich Lob und Freude der Ausdruck; hiezu können Tonstücke von lebhaften, männlichen (harten) Tonarten gewählt werden; als: C-dur, dessen Character Unschuld, Einfalt ist; D-dur, der Ton des Triumphes, des Halleluja; A-dur, dieser Ton enthält: Zufriedenheit, Gottesvertrauen.

Zu Bittandachten sind folgende Tonarten die schicklichsten: Bes-dur, in welcher heitere Liebe, gutes Gewissen, Hoffnung liegt; Es-dur, der Ton der Andacht, des traulichen Gespräches mit Gott, durch seine 3 b die heilige Trias ausdrückend. Cis-moll, Bußklage, trauliche Unterredung mit dem Allmächtigen ist dessen Charakter. B. (H-) moll ist gleichsam der Ton der Geduld, der Ergebung in die göttliche Fügung.

Zu Trauer-Andachten sind die mit b bezeichneten Tonarten am schicklichsten, vorzüg-

sich As-dur, der Gräber Ton; Tod, Grab, Gericht, Ewigkeit liegen in diesem Tone; F-moll, Leichenklage, tiefe Schwermuth ist hievon der Ausdruck.

Die Zeitbewegung (Tempo) ist im Kirchenstyle jederzeit gemäßigter, als im Kammer- und Theater-Style.

Kenntniß der Gesang- und Instrumental-Stimmen darf am wenigsten dem Chordirektor fehlen, weil er bei der Aufnahme eines Chormusikers dessen Fähigkeit prüfen, bei dem Kaufe von Musikalien und Instrumenten gut auswählen, und die Wahl der aufzuführenden Tonstücke nach den Fähigkeiten des Chorpersonales bestimmen muß.

Die lateinische Sprache ist ihm fast unentbehrlich, um einen Text nach dem richtigen Sylbenmaße öfter zu unterlegen, und das Missale, Brevier und Directorium (unerläßliche Bedürfnisse) zu verstehen.

Eine der vorzüglichsten Stützen der Kirchenmusik ist ein bescheidener, einsichtsvoller Organist. Als solcher wird er einer der Ersten im Chore erscheinen, den Ton zur Stimmung der

Instrumente angeben, angemessene Vor- und Zwischenspiele vortragen, sich aufs Genaueste mit dem Chordirector einverstehen, die erste Idee des Taktes von diesem auffassen, den Uebrigen mittheilen, und selbe hierin zu erhalten, und bei wankenden Stellen sie durch ein schärferes Register aufmerksam zu machen suchen, ja selbst mangelhafte Stellen ausfüllen.

Die Orgel ist zwar in Verbindung des Gesanges und der übrigen Instrumente immer ein begleitendes Instrument; doch tritt sie im Vorspiel in ihrer vollen Majestät und Würde, als Beherrscherin des Ganzen auf, wo es von der Einsicht und Geschicklichkeit des Orgelspielmeisters einzig abhängt, die Gemüther der Anwesenden zu der erhabenen Absicht ihrer Gegenwart zu stimmen.

Nicht minder haben die Sänger und Instrumentisten mitzuwirken, und sich unbedingt den Anordnungen des Directors zu fügen, wenn ein vollkommenes Ganzes zum Vorschein kommen soll.

Der gebildete und bescheidene Musikfreund, ohne dessen gefällige Mitwirkung und

Unterstützung bei den beschränkten Kirchenvermögens-Umständen, in wenigen Kirchen etwas Großes gegeben werden könnte, wird sich freiwillig der Leitung des Directors unterziehen, wenn er Sinn für das wahre Erhabene hat. Dieser wird keinen Vorrang hiebei suchen; es wird ihm jede Stimme, zu welcher er eingeladen ist, sie sey Prim- oder Second-, Solo- oder Tutti-Stimme, wichtig seyn; weil ohne guter Besetzung der letztern kein Vollkommenes bestehen kann. Bei einer solchen Verzichtleistung der Musikfreunde wird auch jeder Chor Musiker, der nicht unbescheiden ist, gegen einen Dilettanten die Artigkeit haben, wenn er von dessen Kunstfähigkeit überzeugt ist, diesem den Vorrang anzubieten.

Die Instrumentisten werden sorgen, daß sie vor Anfang des Gottesdienstes ohne vielem Geräusche rein einstimmen; sie werden sich außerdem aller Fantasien und Spiele auf ihren Instrumenten enthalten, sich um die Ordnung der vorzutragenden Musikstücke erkundigen, und selbe nach Vorschrift, mit Ausdruck, genau nach der Leitung des Directors vortragen.

Die S ä n g e r werden insbesondere aufmerksam seyn auf das Respondiren, daß dieses im reinen Akkord, gleichem Vortrage und mit verständlicher Aussprache geschehe.

Ist der Director von einer solchen Umgebung unterstützt, so wird gewiß jedes Musikstück zur Ehre des Ganzen ausfallen.

Ein Haupterforderniß für jeden Chormusiker ist auch die Kenntniß der Theile und Gebräuche des Gottesdienstes, wovon die vorzüglichsten folgen.

§. 2.

Von dem Hochamte oder der Messe*).

Bei dem Hochamte sind für die Musik

*) Die Instrumentalmusik soll (nach den Diözes = Gottesdienst = Ordnungen) nur in Stadt = und Marktpfarrn, wo man vermuthet, daß sie anständig bestellet sey, Statt finden; auf dem Lande soll bei dem Amte das Messlied mit Begleitung der Orgel gesungen werden. Die k. k. Hofverordnung vom 17. März 1791 §. 1 sagt jedoch im Allgemeinen: daß die Hochämter auch mit Instrumentalmusik gehalten werden können, wenn das Kirchenvermögen zu deren Bestreitung hinreichet. Hochämter (musikalische) sind an Wochentagen nicht in der Ordnung. Nur, wo ein

folgende Theile zu bemerken *): Bei dem Herausgange des Priesters zum Altare wird dieser an hohen Festen mit Trompeten und Pauken, an anderen Tagen mit der Orgel allein empfangen, was eigentlich das feierliche Zeichen zum Anfange des Gottesdienstes ist. Dann fängt der Introitus (Anfangs = Psalm) **) choralmäßig an, wo er zu singen eingeführt ist, was aber an hohen Festen selten geschieht, und statt dessen vom Organisten ein anständiges Vorspiel gespielt wird. Dann folgt

Das Kyrie eleison ***) (Herr erbarme

ordentlicher Chor ist, kann ein Choralamt seyn. Gestiftete oder Gelegenheits-Aemter bei Hochzeiten, um Segnung der Feldfrüchte und dergleichen, können auch an Werktagen, jedoch nie wegen eines abgebrachten Feiertags, gehalten werden.

*) In der früheren Zeit wurde die Messe in der Volkssprache gehalten.

**) Der Introitus ist ein kurzer Psalm, der seinen Namen daher erhalten haben soll, weil er dann angestimmt wurde, wann der Priester zum Altare ging; was jetzt auch bei den Aemtern ohne Orgel Statt hat, und wovon der bestimmte Text zu jeder Messe im Missale zu finden ist.

***) Nach Anordnung des Pabstes Gregor soll in

dich unser), welches nach dem Sinne der Worte einen demüthigen, bittenden Charakter in der Musik ausdrücken muß, und bis nach der Anrauchung dauern soll; worauf

Gloria in excelsis Deo (Ehre sey Gott in der Höhe) von dem Priester nach den zu verschiedenen Festen vorgeschriebenen Melodien *) angestimmt wird, welches von dem Chore in einem erhabenen fröhlichen Charakter nach dem Texte fortgesetzt wird. Nach Ende dessen, oder wenn nach dem Directorium kein Gloria Statt hat, nach dem Kyrie, singt der Priester die Vers. N. 1. **) Dann wird die Epistel am Altare gelesen, nach welcher im Chore

der Messe drei Mal Kyrie eleison, dann drei Mal Christe eleison, und wieder drei Mal Kyrie gesungen werden.

- *) Die für die verschiedenen Feste eigends bestimmten Melodien sind in jedem Missale zu finden, woraus sie der Priester unfehlbar singen kann. Außer den Festen hat öfters kein Gloria oder Credo Statt, was im Directorio zu sehen ist.
- **) In der Abtheilung III sind die Responsen nach der Ordnung nachzusehen. Siehe Responsorium.

das Graduale *) (Stufengesang) mit dem im Missale angewiesenen Texte folget. **)

Zum Evangelium sängt der Diakon die Vers. Abth. III. N. 1. Nach abgelesenem Evangelium wird an hohen Festen *Intrada* geblasen, um gleichsam selbes zu verkünden. ***) Nach dem Evangelium folgt

Credo in unum Deum †) (ich glaube an einen Gott) vom Priester angestimmt und vom Chore in einem erzählenden, ernsten Charakter fortgesetzt. Nach diesem spricht der Priester: Vers. Abth. III. N. 1. Nach dem Oremus wird im Chore

*) Graduale bedeutet jenen kurzen Gesang, welcher ehemals an einem auf den untersten Stufen des Altars befindlichen Singpulte nach der Epistel abgesungen wurde.

**) Nach höchster Verordnung sind alle früher üblichen Konzerte und andere Instrumentalstücke verboten.

***) Nach der Linzer Diözesan-Verordnung ist in den Landpfarren die Predigt zwischen dem Evangelium und dem Credo zu halten, daher das Predigtlied sogleich nach dem Evangelium anzustimmen ist.

†) Das Credo, welches zuerst bei der Messe von der morgenländischen Kirche eingeführt wurde, ist erst im Anfange des 6. Jahrhunderts in der abendländischen Kirche angenommen worden.

das Offertorium *) (Opferungsgefang) angefangen, welches bis nach dem Orate fratres zu dauern hat, worauf die Praefation von dem Priester nach dem Missale gesungen wird. Sobald das Klingeln am Altar vorüber ist, stimmt der Chor

Sanctus, sanctus sanctus Dominus Deus Sabaoth **) (heilig — — ist der Herr Gott Zebaoth) im majestätischen Charakter an, welches nicht lang seyn soll, weil während der

Consecration (Wandlung) im Chore auch mit der Orgel strenge Stille herrschen soll ***), damit niemand in der betrachtenden An-

- *) Unter diesem Gesang brachte in früherer Zeit, zur Unterstützung der Kirche, das Volk Gaben zum Altare, welche Gewohnheit noch in manchen Pfarren Statt hat; nachdem aber in der Folge Viele nicht zum Opfer gingen, wurde der Klingelbeutel eingeführt, der noch fast in allen Kirchen besteht.
- **) Das Sanctus wurde schon früher auf apostolische Verordnung, aber von P. Sixtus I. als Volksgesang eingeführt.
- ***) Daß schon in früheren Zeiten hiebei Stille herrschte, bestätigt Abt Gerbert. Die Aufhebung (elavatio) wurde erst im 12. Jahrhundert eingeführt.

betung gestört werde. Nach der Wandlung folgt erst im Chore

Benedictus qui venit (gelobt sey der da kömmt) in einem erhabenen Charakter; dann singet der Priester das **Pater noster** (Vater unser) *) nach dem Missale, das auch in manchen Kirchen von der Orgel begleitet wird. Nach diesem fängt das

Agnus Dei **) (Lamm Gottes) an, in einem andächtig demüthigen Charakter, welchem das

Dona nobis pacem (schenke uns den Frieden) auf gleiche Weise folgt. Dann wird von dem Diakon das **Ite missa est**, oder **Benedicamus**, nach dem Missale gesungen ***) ,

*) Nach der Liturgie (Kirchenordnung) des h. Markus sollte das Vater unser vom ganzem Volke gesungen werden.

**) In früheren Zeiten wurde das Agnus von der ganzen Gemeinde gesungen, wobei sie sich den Friedenskuß gaben. Eben so gingen alle Christen auch jedesmal zur Communion, unter welcher dann, nach apostolischer Anordnung, der 33. Psalm gesungen wurde.

***) Es ist daher nachzusehen, ob das Fest solenn, duplex, semiduplex etc. bezeichnet ist.

worauf Intrada folgt, oder die Orgel mit ernstem Spiele eintritt; wenn aber die vierte, fünfte und sechste Klasse ohne Orgenspiel Statt hat, so ist Resp. Deo gratias. Hält aber ein infulirter Priester das Hochamt, so wird nach dem Ite missa est auf der Orgel kurz abgeschlagen, worauf der Pontificant den Segen spricht, nach welchem erst Intrada und darauf Orgenspiel, bis zum Abgang, folgt, wo Intrada wiederholt wird.

§. 3.

Vom Asperges me *).

Die Besprengung mit Weihwasser (aspersorium) geschieht in den Pfarrkirchen an jedem Sonntage vor dem Amte. Wie der Priester zum Altar kömmt, stimmt er das Asperges an, welches der Chor fortsetzt, während welchem Gesange der Priester das Volk in der Kirche mit dem Weihwasser besprengt. Nach

*) Das Asperges me, oder Vidi aquam ist, dem vorgeschriebenen Ritus gemäß, nur vor dem Gottesdienste an Sonntagen zu geben.
S. R. 2.

welchem die Responsen sind. Siehe Abtheilung III. Resp. N. 2.

Das Asperges wird das ganze Jahr an Sonntagen, mit Ausnahme der Osterzeit, gesungen; nur wird am schwarzen oder Passions- und am Palmsonntage das Gloria patri weggelassen.

Vom Ostersonntag an, bis zum ersten Sonntage nach Pfingsten, wird statt Asperges: Vidi aquam gesungen.

§. 4.

Von den Leichenbegängnissen *).

Die Leichenbegängnisse (Conducten) werden nach der in jedem Orte eingeführten Gewohnheit verschieden gehalten. Theils

*) Nach Ord. Verordnung darf der bestimmte eingeführte Gottesdienst an Sonn- und Feiertagen, der vorkommenden Leichen wegen, in keinem Stücke abgeändert werden. Wenn gleich das Begräbniß Vormittags geschieht, welches aber besser Nachmittag nach geschlossener Andacht, geschehen sollte, so sind doch Amt und Messe in der Farbe (nicht schwarz) zu halten, das Todtenamt mit dem Libera aber ist auf die Werkstage zu verschieben.

sind sie am Vormittage, wo dann sogleich das Seelenamt gehalten wird; theils sind sie am Abend, wo das Seelenamt andern Tages folgt; theils werden die Leichen zur Kirche getragen; theils werden sie in einem bestimmten Todtenwagen zur Kirche geführt.

An jenen Orten, wo die Leichen getragen werden, wird ein öffentlicher Leichenzug veranstaltet, und die Leiche von der Geistlichkeit am Hause ausgesegnet, und bis zur Kirche, oder auch an manchen Orten bis zur Grabstätte begleitet.

An jenen Orten, wo die Leichenwägen eingeführt sind, werden die Leichen bis zur bestimmten Kirche oder Grabstätte geführt, wo die Trauernden versammelt sind, und allda erst der Leichenzug beginnt.

Nach allerhöchster StOI-Ordnung haben drei Klassen bei Leichenbegängnissen Statt; die Trauermusik kann ebenfalls in drei Klassen, mit folgendem Unterschied, eingetheilet werden.

In der ersten Klasse wird bei Ankunft der Geistlichkeit durch eine kurze Trauermusik

(Equal) mit Posaunen oder andern Blasinstrumenten das Zeichen zur geistlichen Trauerhandlung für die Anwesenden gegeben, nach deren Vollendung sich der Leichenzug in Bewegung sezet, welches wieder mittelst der blasenden Trauermusik angezeigt wird, mit welcher dann während des Zuges die Gesangmusik, die ein drei- oder vierstimmiges Miserere singet, abwechselt bis zum Eingange der Kirche oder Grabstätte, wo vor der Einsegnung der Vers.: Requiem aeternam, gesungen wird. Nach erfolgter Einsegnung und dem allgemeinen Gebet wird eine Trauer-Motette gesungen.

In der zweiten Klasse, wenn Blasinstrumente dazu bestellt sind, wird ebenfalls damit das Zeichen zur Trauerhandlung gegeben; während dem Leichenzuge aber hat nur das Miserere, mit Begleitung der Blasinstrumente, in Absätzen bis zum Grabe oder zur Kirche Statt, wo wieder der Vers.: Requiem, gesungen wird.

In der dritten Klasse ist das Miserere während dem Zuge zu singen.

Bei den Leichen der Kinder, welche das h. Sacrament des Altars noch nicht empfangen haben, wird statt des Miserere der Psalm: Laudate pueri, oder ein deutsches anständiges Lied gesungen.

Bei Leichen der Nichtkatholiken wird das Nämliche beobachtet, nur daß hiebei ein anständig passendes deutsches Trauerlied, statt dem Miserere, gesungen wird.

§. 5.

Vom Requiem (Traueramte) *).

Mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, dann der Vorabende und der ganzen Oktaven vom Ostern-, Pfingst- und Frohnleichnamts-Feste, endlich jener Tage vom 24. Dezember bis 14. Jänner, kann bei Leichen selbst, an jedem Tage

*) Laut Hof-Verordnung ist es nicht verboten für einen Gestorbenen mehrere Seelenämter, doch ohne Zwang, halten zu lassen. Nur soll an keinem Tage mehr als ein Requiem gehalten werden, die andern Seelen- oder Lobämter sind in den nächsten Tagen besonders zu halten.

ein Traueramt gehalten werden. An den ausgenommenen Tagen aber hat nur die Messe von diesem Tage oder Feste in der Farbe Statt.

Gedächtniß = oder Jahrtag = Seelenämter können der Ordnung nach nur an jenen Tagen gehalten werden, welche im Directorio simplices oder semi duplices heißen.

Bei dem Traueramte sind folgende Theile zu bemerken: Beim Herausgang des Priesters wird ein angemessenes kurzes Vorspiel auf der Orgel mit stillen Registern gespielt, worauf der Introitus: Requiem aeternam etc. anfängt. Nach der Epistel folgt das Graduale: Absolve Domine, oder Pies irae. Dann das Offertorium Domine Jesu. Sanctus Benedictus und Agnus mit dem V. wie bei der Messe. Bei besonderen feierlichen Trauerämtern können wohl Trompeten mit Sordinen und bedeckten Pauken, doch mit Weglassung der Intraden gebraucht werden. Die kurzen Responsorien sind nur von Männerstimmen im Choraltone zu singen.

§. 6.

Vom Libera.

Wenn ein Libera gehalten wird, fängt der Chor, nachdem der Priester mit dem Pluviale (Mantel) angethan ist, das Libera me Domine zu singen an, welchem zum Schlusse Kyrie und Christe eleison choralmäßig folgt; dann betet der Priester: Pater noster, worauf die V. und R. folgen. Siehe Abtheil. III. N. 3.

Für den Kaiser, Pabst, Landespräsidenten, Bischof oder Gebieter des Orts, wird in Gegenwart des Leichnams oder bei dem für ihn aufgestellten Trauergerüste (castrum doloris) das Libera auf folgende Weise gehalten:

Nachdem der Celebrans, mit dem schwarzen Pluviale angethan, bei dem Castrum erscheint, fängt er sein Gebet (Oratio) an, mit R. Amen, worauf im Chore sogleich das erste Responsorium (musikalisch) Subvenite sancti etc. mit dem Kyrie in N. 3 folgt. Dann betet der Priester: Pater noster und die V. N. 3. bis zur Oration. Auf gleiche Weise wird

nach der Oration das zweite Responso-
rium: Qui Lazarum etc. mit dem Ψ . Dann
das dritte Responso-rium: Domine quan-
do etc. so wie das vierte Responso-rium:
Ne recorderis etc., und endlich das fünfte
Responso-rium: Libera me Domine etc.
gesungen, nach welchem letzteren alle Ψ . (Ab-
theilung III. N. 3.) gebraucht werden.

§. 7.

V o n d e r V e s p e r *).

Beim Herausgang wird der Priester, wie
beim Amte empfangen, und auf der Orgel so
lange gespielt, bis er am bestimmten Seiten-
platze ist, wo er dann den Ψ . (S. Respon-
s. 4) anstimmt. Nach diesem folgen die bestimm-
ten Psalmen nach dem Psalter oder Brevier.
Wo ein bestimmter Choralgesang eingeführt ist,
wird vor jedem Psalm die Antiphon cho-
raliter gesungen, außer dem wird vor jedem
Psalm auf der Orgel abgeschlagen. Nach dem

*) Vesper wird nur dort, wo ein ordentlicher
Chor ist, — chormäßig und an Festtagen
auch mit der Orgel gesungen. Hof-Verordn.

letzten Psalm wird das Capitel am Altar ge-
 lesen, nach welchem der Chor: Deo gratias
 singet, worauf sogleich der bestimmte Hymnus
 folget; dann wird vom Diacon (in einigen
 Kirchen von den Sopranisten im Chore) der
 bestimmte Versikel von dem Feste ange-
 stimmt nach dem Brevier. Dann folgt der Ge-
 sang: Magnificat bei jeder Vesper, welcher
 so lange dauern oder mittelst des Orgelspiels
 verlängert werden soll, bis alle Bestimmten in-
 censirt (angeräuchert) sind. Nach dem Mag-
 nificat betet der Priester eine Oration, wor-
 auf die gewöhnlichen kleinen R. folgen. Sind
 aber im Directorio Commemorationen an-
 gezeigt, so folgen diese nach jeder Oration,
 nach welcher jedes Mal auf der Orgel abgeschla-
 gen wird, worauf das Benedicamus in dem
 vorgeschriebenen Tone folgt, welches entweder
 am Altare oder im Chore gesungen wird, welchem
 an Festen Intrada, außerdem Orgelspiel, folgt.

Hält aber die Vesper ein Infulirter, so
 wird die Absolution wie beim Amte beobachtet.
 Ist das Venerabile ausgesetzt, so hat hier kei-
 ne Absolution Statt.

In der Fasten werden die Vespere am Vormittag gehalten.

§. 8.

Von der Litaney *).

Die Litaney ist jedes Mal nach dem Feste zu bestimmen; an Marien-Festen und Samstagen ist die Lauretansische mit dem Salve, übrigen die Litaney von allen Heiligen oder vom Hochwürdigsten zu nehmen.

Wenn die Litaney musikalisch ist, so wird der Priester wie bei dem Amte empfangen; nach ausgesetztem Venerabile fängt im Chore die Litaney an, nach Ende derselben werden die vorgeschriebenen Gebete am Altare gebetet, dann wird auf der Orgel gespielt, bis der Priester das Venerabile in die Hand nimmt, und Tantum ergo, welches der Chor fortsetzt, dann Genitori anstimmt, und den Segen gibt, worauf die Orgel bis zum Abgang spielt.

*) Nach Hof = Verordn. können die Litaneyen manches Mal auch musikalisch gehalten werden, wenn das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Musik hinreicht.

§. 9.

Vom Te Deum laudamus*).

Das Te Deum, welches bei Dankfesten und andern Feierlichkeiten Statt hat, wird vom Priester angestimmt, und vom Chor ohne Cadenz sogleich fortgesetzt. Dann folgen V. R. (Abth. III. N. 92.) worauf das Benedicamus Domino im Presbyterio oder im Chor gesungen wird, welchem eine Intrada, dann Orgelspiel, wie bei der Litaney, folgt.

In manchen Kirchen wird das Te Deum von der Kirchengemeinde deutsch mit der Orgelbegleitung gesungen, wobei auch die Respon- sen und der Segen von der Gemeinde deutsch gesungen werden, daher nur zum Anfange und Schluß Intraden zu machen sind.

*) Te Deum laudamus haben nach höchster Ver- ordnung an den 3 Festen des Armeninstituts, in der Weihnachts- und Ostermette, am Schluß des Jahres, und bei besonders angeordne- ten Feierlichkeiten Statt.

S. 10.

Von der Mette. *)

Die Mette (matutinum) ist musikalisch am Weihnachts- **) und Osterfeste; in der Charwoche aber, welche Klag- oder Trauer-, auch Kumpel- oder Pumper-Mette heißt, ist sie choralmäßig, ohne Orgel und Saiteninstrumente.

Wo der Clerus hinreichend ist, wird von diesem die ganze Mette bis auf die größern Responsorien nach jeder Lectio, die allezeit im Musikchore vorgetragen werden, gesungen; in Ermanglung dessen aber sind die Psalmen von den Chorsängern nach dem vorgeschriebenen Choral-Tone anzustimmen, und mit dem Clerus wechselweise zu singen; dann werden auch die Antiphonen, Responsorien etc. im Chöre gesungen, so wie auch die Kleinern. Vor je-

*) Die V. und R. sind in der Abtheilung III. N. 99 zu finden.

**) Das Weihnachtsfest (sonst Theophaniae, dies luminarium, majora solemnia etc. genannt) wurde im 2. Jahrhundert zuerst zu Antiochien gefeiert.

dem Psalm wird die zu diesem Psalm gehörige Antiphon choraliter gesungen und nach dem Psalm wiederholt; bei jenen Netten aber, wo die Orgel gebraucht wird, wird statt der Wiederholung auf der Orgel abgeschlagen, und nur die Antiphon zum folgenden Psalm angestimmt.

S. 11.

Von den Prozessionen.

Bei feierlichen Prozessionen *) hat sowohl ein Sänger- wie auch ein Trompetenchor und ein Harmoniechor Statt. Außer der Frohnleichnam's-Prozession können sie auf höhere Anordnung bei besondern Jubelfesten gehalten werden, wo der Sängerchor wechselweise mit den andern einen dem Gegenstand angemessenen Gesang zu wählen hat. Wenn aber das Hochwürdigste mitgetragen wird, so darf nur das Pange lingua gesungen werden.

*) Feierliche Prozessionen sind nur am Frohnleichnam'sfeste in der Ordnung, wo sie in den Hauptpfarren am Feste, in den übrigen Nebenpfarren am nächsten Sonntag zu halten sind.

Die Messe ist von dem an diesem Tage fallenden Feste.

Bei Bitt-Prozessionen *) ist nur der Gesang mit Begleitung der Posaunen, wie sie üblich sind, zu verwenden. Die Musik hat sich am angewiesenen Orte zu versammeln. Wenn der geistliche Führer der Prozession am Altare erscheint, und vom Clerus voraus kein Chor gehalten wird, fangen die Sängere die Litaneey aller Heiligen zu singen an, bis zu Seta Maria, wo sich die Prozession mit der Geistlichkeit weiters in Bewegung zur bestimmten Kirche setzet, während dann die Litaneey mit Absätzen fortgesetzt wird.

Bei dem Eintritt in die andere Kirche wird drei Mal der Patron dieser Kirche gesungen; oder eine Antiphon mit Vers. von dem Heiligen. Nach der Predigt wird das Amt mit Segen ohne Gloria und Credo gehalten; die Musik darf hier nur in Vokal- und Posaunen-

*) Bitt-Prozessionen sind am Markustage, und in den 3 Bitt-Tagen vorgeschrieben; besondere Prozessionen werden höhern Orts angeordnet.

Stimmen ohne oder mit gedämpfter Orgel bestehen.

Nach Ende dessen wird zum Rückgange Alles wie beim Ausgange befolgt, nur wird hier statt dem Kyrie der Kirchenpatron drei Mal gesungen, (was auch das Zeichen zum Abgehen für die Geistlichkeit ist) und dann die Litaney fortgesetzt. Beim Eintritt in die Hauptpfarre, woraus die Prozession ging, wird der dortige Kirchenpatron, und darauf das Agnus Dei der Litaney gesungen.

Dann folgen die deutschen Gebete und das Heilig, von der Gemeinde gesungen.

S. 12.

Von den Responsorien.

Responsoria sind theils kurze, welche nur von den Chor-Sängern allein im reinen vollkommenen Accord gesungen werden; theils längere, die bei verschiedenen Gelegenheiten auch mit Instrumentalbegleitung gesungen werden.

An jenen Orten, wo ein hinlänglicher Clerus besteht, werden auch alle oft von diesem

gesungen. Die wichtigern sind im Responsorium, Abtheilung III, zu finden.

Die kleinern Responsorien werden auch an manchen Orten mit der Orgel begleitet.

§. 13.

Vom Alleluja; Amen.

Alleluja wird in den Gradualien, und Offertorien, und auch in manchen Responsorien etc. mit Ausnahme folgender Zeiten, das ganze Jahr hindurch gesungen. Statt dem Alleluja aber muß Amen gesungen werden in allen Textstellen: vom Sonntag Septuagesima durch die ganze Fasten bis zum Oster-Sonntag; in den Wochen-Tagen im Advent, an den Quatember- und Wigilfasttagen und am Feste der unschuldigen Kinder.

Doch sind hievon wieder ausgenommen: die Wigil-Tage vor dem Oster- und Pfingstfest, und die drei Quatember-Tage zu Pfingsten, so wie der Wigiltag vor der Weihnacht, und das Fest der unschuldigen Kinder, wenn beide letztern an einem Sonn-

tage fallen, an welchen Tagen statt dem Amen, Alleluja gesungen wird.

Das Amen kann ohne Ausnahme das ganze Jahr gebraucht werden.

§. 14.

Vom Graduale und Offertorio.

Das Graduale wird jedesmal nach der Epistel gesungen, während es der Pontificans oder Celebrans an der Epistelseite liest; statt dessen wird auch öfters der Text vom Tractus gesungen, welches schon im Directorio, besonders zur Fastenzeit, angezeigt ist.

Es ist von Wichtigkeit, wenn man anders die Kirchenvorschrift genau befolgen will, daß im Chore der nämliche Text vollständig gesungen werde, welchen der Priester am Altare vorschriftmäßig zu lesen hat, und der jedesmal von der Messe, welche gelesen wird, nach Anzeige des Directoriums im Missale zu finden ist. Hierbei ist aber zu bemerken, daß an Sonntagen nur dann das Graduale und Offertorium vom Sonntage gesungen werde, wenn im Directorio de ea beigefest ist, au-

Sodern wird das Graduale und Offertorium von dem Feste oder Heiligen, was dort angezeigt ist, gesungen.

In Ermanglung der gehörigen Texte oder bei besondern Nemtern in der Woche, als: Hochzeits-, Dank-, Bitt-Nemtern und dergl. können wohl auch Graduale und Offertorien mit Text de tempore, deren es viele gibt, gesungen werden. Wenn aber das Venerabile ausgesetzt ist, kann jedesmal das Graduale und Offert. de Venerabili seyn.

§. 15.

Vom *Ite missa est*; und *Benedicamus Domino*.

Ite missa est wird bei jenen Nemtern gesungen, in welchen ein gloria in excelsis angestimmt wird, worauf das Orgelspiel an gewöhnlichen Feiertagen, an Festen aber eine Intrada folgt. Bei Nemtern ohne gloria in excelsis aber wird *Benedicamus domino* gesungen, worauf die Orgel einschlägt; wenn es aber an Tagen vorkömmt, wo die Orgel nicht Statt

hat, so wird von den Sängern Deo gratias gesungen.

Bei Trauer = Nemtern wird statt beiden: Requie *scilicet* in pace gesungen, worauf der Chor Amen (im tiefen Tone) antwortet.

§. 16.

Vom Gebrauch der Trompeten und Pauken in der Kirche.

Trompeten und Pauken mit Intraden haben nur an doppelten Festen erster und zweiter Klasse (in festis duplicibus 1^{mae} et 2^{dac} Classis) nach dem Directorium Statt.

Beim Amte ist eine Intrada, zum Herausgang als Zeichen zum Anfange des Gottesdienstes; eine nach dem Evangelium, als Zeichen der Verkündigung desselben; eine nach dem Ite missa oder nach der Benediction, wie oben §. 2 angezeigt ist, und eine zum Abgang des Celebranten zu machen.

Ferner sind die Intraden in der Ordnung: In ersten Vespurn, Vitaneyen und Te Deum *) an hohen Festen, zum Herausgang

*) In den meisten Kirchen wird an den Tagen,

und Abgang, und bei dem Benedicamus oder Absolution, siehe §. 7. Endlich bei feierlichen Einzügen einer Behörde oder eines Großen. Ein gekröntes oder gesalbtes Haupt und der vorgesezte Bischof aber werden ohne Intraden bei einem Einzuge in die Kirche mit voller Orgel empfangen.

Bei einem feierlichen Empfang des Kaisers sind auch noch mehrere Gesänge zu singen.

Zur Advent- und Fastenzeit aber ist der Gebrauch der Intraden auch an Festen, mit Ausnahme des Kirchen-Patronsfestes, verboten.

§. 17.

Von den Volksgesängen und deutschen Kirchenliedern. *)

Der Volksgesang ist der feierlichste,

an welchen das 40stündige Gebet gehalten wird, am ersten und letzten Tag, das deutsche Te Deum gesungen, nach Ende jeder Strophe eine Intrade inzwischn gemacht, so wie beim Heraus- und Abgang des Priesters.

*) Kirchenlieder dürfen (laut Hof-Verordnung) keine andern, als die in der Wiener-Sammlung enthalten, oder sonst durch die Regierung

von hundert und mehr Stimmen vorgetragen. Er besteht in den Mess-, Predigt-, Segen- und Lobliedern, welche theils ohne, theils mit Orgelbegleitung gesungen werden.

Diese Gesänge dürfen weder schleppend, noch eilig, sondern im mäßig schwebenden Zeitmaße mit den gewissen Absätzen, wie es das Volk gewohnt ist, vorgetragen werden, um ihre Erhabenheit nicht zu verlieren, was vorzüglich von dem Organisten abhängt, welcher hier als Leiter der ganzen Gemeinde auftritt, und daher alle Verzierungen und Veränderungen zu vermeiden hat, um die unmusikalischen Sänger dadurch nicht zu verwirren.

und das Ordinariat besonders gut geheißen sind, gebraucht werden; doch ist auf dem Lande das deutsche Messlied von M. Haydn mit oder ohne Instrumente erlaubt. Während der heil. Messe sollen, wenigstens unter den Haupttheilen der Messe vom Offertorium bis zur Communion, keine Lieder, außer dem Messliede, gesungen werden. Im Advent und in der Fasten können die für diese heil. Zeit in der Wiener Sammlung angezeigten Lieder bis zum Offertorium und nach der Communion gesungen werden, wozu die Melodien, vom sel. Preindl gesammelt, in jeder Musikhandschrift zu haben sind.

Obschon das Geschäft für einen Künstler lästig zu seyn scheint, eine Melodie so oft einfach zu wiederholen, so ist man doch sehr irrig zu glauben, es könne dieses jeder Anfänger ausführen. Der Tonführer eines Volkes muß Einsicht, Beurtheilungskraft und selbst Ansehen haben; er muß den Gesang, wenn er schleppend wird, fortzudrängen verstehen, ohne Verwirrung zu veranlassen; er muß die Register immer nach der Volksmenge wählen, damit der Gesang nie von der Orgel überschriegen werde, außer im Falle, wo die Gemeinde sich im Gesang verirrt; er muß selbst die Tonart nach der Mehrheit des anwesenden Geschlechtes ändern.

Da nach dem Kirchengebrauch und deren Vorschrift öfters kein Gloria oder kein Credo Statt hat, so wäre wohl zu wünschen, daß dieses an einer Tafel, beim Eingang der Kirche, jedesmal für die, die Kirche Besuchenden, so wie überhaupt die Gesänge und die Gottesdienstordnung angezeigt würde.

Bei der Messe, während der Wandlung

und dem Segen mit dem Venerabile, schweiget Orgel und Gesang.

§. 18.

Vom Directorio oder Kirchenkalender. *)

Obschon das römische Directorium, wie es B. Gavante in seinem Werke: Thesaurus sacrorum rituum anführt, in der ganzen katholischen Kirche allgemein angenommen ist, und im Wesentlichen genau befolgt wird, so hat doch jede Provinz, beinahe jede Gemeinde, ja selbst jeder Orden, eigene besondere Feste, daher im Directorio manche Heilige und Feste auf andere Tage oft versetzt und gefeiert, auch andere Heilige gewählt werden; denn auf jeden Tag des Jahrs fallen Feste von mehreren Heiligen.

Uebrigens stimmt das Directorium an den

*) Alle Geistliche haben sich nach dem Diözesan-Directorium und römischen Missale zu halten. Folglich hat der Chor, um mit dem Priester übereinstimmend zu seyn, ebenfalls das Directorium strenge zu beobachten. (Hof-Verordnung.)

Hauptfesten immer mit dem allgemeinen Kalender überein.

Jedes Bisthum oder jede Diözese hat ihr eigenes Directorium, welches, wie der gemeine Kalender, alle Jahre erneuert wird, nach welchem sich alle Pfarren in Ausübung der geistlichen Verrichtungen und Gebete streng zu richten haben.

Der Chordirektor hat ebenfalls diese Vorschrift genau zu befolgen, weil die Musik und der Text mit den Handlungen und Gebeten des Priesters übereinstimmen muß. Doch betreffen den Chordirektor nur jene Gegenstände, welche Bezug auf die Messe und Vesper haben.

Zur mehrern Verständigung dessen werden hier einige Beispiele aus dem Directorio angegeben; die Verständigung der übrigen Abkürzungen folgt am Ende des Responsoriums. Im Directorio steht z. B.:

24te Maj. d. fer. 4. S. Monicae Vid. dupl. c. a.
 fuit 4. huj. . . . Gl. sine Cr. Vesp. de seq.
 sine comm. Hymn. termin. Jesu tibi etc.
 c. a.

Bedeutet:

d. Den Buchstaben;

fer. 4. den 4. Tag in der Woche;

S. Monicae Viduae, das Fest der heiligen
 Monica Witwe, das heute gefeiert
 wird;

c. a. (color albus), daß am Altare der Auf-
 zug in der weißen Farbe sey;

fuit 4. huj., daß dieses Fest schon am 4.
 Mai war, aber auf heute verlegt wurde;

Gl. sine Cr., daß die heutige Messe ein Gloria
 ohne Credo habe;

Vesp. de seq., daß die Vesper vom fol-
 genden Feste sey, nämlich Frohnleichnam;

sine comm. ohne Commemoration;

Hymn. termin., der Hymnus wird geen-
 det mit den Worten: Jesu tibi etc.

Ferner ist zu bemerken, wenn im Direc-
 torium stehet:

In 2 Vesp. com. seq., so wird der V. von
 der 1. Vesper des folgenden Festes gesungen.
 Oder

Vesp. a. cap. de seq. com. 1. praec. 2. Oo.

Ss. Mm. 3. S. Steph. 4. Dom. seq. ;

dann sind die Psalme vom heutigen, der Hym-
nus und V. R. vom folgenden Feste, comm.

1. vom heutigen Feste aus der 2ten Vesper ;

2. von allen heil. Märtyrern ; 3. vom heil.

Stephan ; 4. vom folgenden Sonntage ;

Dom. 6. post. Pent. d e e a. heißt, daß Grad.

und Offert. von diesem Sonntage seyen.

Dom. 8. p. Pent. S. Mariae Magdal. heißt,

daß Graduale und Offert. von der heil. Mag-

dalena sey.